



Amtsgericht Hannover

420 C 3659/15

Hannover, 18.06.2015

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldorf pp., Beethovenstr. 12,
80336 München

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 31303 Burgdorf

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

31303 Burgdorf

Gerichtsfach AG BURGDORF, Geschäftszeichen: [REDACTED]

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass sich die Parteien entsprechend dem schriftlichen Vergleichsvorschlag der Klägerin vom 17.06.2015 wie folgt verglichen haben:

1. die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von EUR 650,-. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander abgegolten wird.
3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je EUR 50,00. Die erste Rate ist bis spätestens 15.07.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:
Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte
IBAN: DE60 7008 0000 0598 4105 02 (Kto.:598410502)
BIC: DRESDEFF00 (BLZ:70080000)
Bank: Commerzbank München (vormals Dresdner Bank)
Verwendungszweck: [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszweckes ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 15.07.2015 zu verzinsen.

Richter

Ausgefertigt:

Hannover, den 30. Juni 2015
[REDACTED] zangestellte
[REDACTED] Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

